

**Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die Haftbedingungen
in der Untersuchungshaft**

eröffnet am 8. November 2016

Die schweizerische Untersuchungshaftpraxis ist im europäischen Vergleich eher restriktiv. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird zu wenig Beachtung geschenkt, und es werden kaum Ersatzmassnahmen (z. B. Kaution) angeordnet (siehe Studie von Künzli/Frei/Schultheiss, Menschenrechtliche Standards der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und ihre Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 5. Oktober 2015.) Die Folgen für die Beschuldigten sind jedoch stets gravierend, unabhängig davon, ob sie später verurteilt oder freigesprochen werden. Sie verlieren oftmals ihre Arbeitsstelle, und die sozialen Beziehungen werden massiv eingeschränkt. Zudem reagiert ein Grossteil der Häftlinge mit psychisch und physisch gravierenden Problemen auf die Haft. Somit wird die strafprozessuale Zwangsmassnahme der Untersuchungshaft letztlich zu einer vorgezogenen Bestrafung ohne Schuldspruch. Daher gilt es, die Einschränkungen für Untersuchungshäftlinge möglichst gering zu halten und nur dort zuzulassen, wo sie aufgrund des Haftgrundes (Kollusions-, Flucht- oder Fortsetzungsgefahr) zwingend notwendig sind. Nicht zulässig sind dagegen Einschränkungen aus rein administrativen Überlegungen.

Die SP-Fraktion hat deshalb folgende Fragen zu den Haftbedingungen in den Untersuchungsgefängnissen:

1. Wie viele Telefonkontakte dürfen Untersuchungshäftlinge zu ihren Verteidigern und zu Angehörigen haben? Wie wird dieses organisiert? Wie ist dazu die kantonale Praxis?
2. Von Anwältinnen und Anwälten haben wir erfahren, dass seit einem Jahr Telefonkontakte mit der Verteidigung nur stattfinden, wenn die Untersuchungshäftlinge einen schriftlichen Brief an die Verteidigung schreiben, indem sie um Rückruf bitten. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Einschränkung, und weshalb wurde die Praxis plötzlich geändert?
3. Wie ist die Praxis bei den Besuchszeiten? Wie lange sind die Besuchszeiten? Welche Auflagen können gemacht werden, basierend auf welcher Rechtsgrundlage? Kann die Verteidigung unbeschränkt den Häftling besuchen, oder muss der Besuch innerhalb der Besuchszeiten stattfinden?
4. Wegen Kollusionsgefahr wird der Kontakt zur Familie oftmals stark eingeschränkt. Gibt es dazu differenzierte Kriterien, wie die Kollusionsgefahr bemessen wird?
5. Wie wird die medizinische Versorgung der Untersuchungshäftlinge gewährleistet? Können sie sich auch von einem anderen Arzt als dem Gefängnisarzt untersuchen lassen (freie Arztwahl)? Was wird unter Notfallbehandlung verstanden?
6. Einige der Insassen verbringen mehrere Monate oder Jahre in der Untersuchungshaft. Gibt es ab einer gewissen Haftdauer Lockerungen?

Fanaj Ylfete
Fässler Peter
Meyer Jörg
Ledergerber Michael
Budmiger Marcel
Truttmann-Hauri Susanne
Sager Urban
Roth David

Pardini Giorgio
Candan Hasan
Zemp Baumgartner Yvonne
Mennel Kaeslin Jacqueline
Meyer-Jenni Helene
Schneider Andy
Agner Sara